

Beide, Simone Weil und Hans Urs von Balthasar, waren auf je ihre Weise offen für die Begegnung mit dem Letztgeheimnis der Welt und ihres Lebens. Bei Simone Weil war es zeit ihres Lebens ein Suchen und nur in bestimmten Situationen auch ein Finden, bei von Balthasar dominierte das Gefundenhaben, weil Beschenktwordensein, das dann zur Folge hatte, dass er sich mit all seinen geistigen und geistlichen Gaben darum mühte, es in seinen Dimensionen zu erfassen. So kam es bei beiden zu einem Wahrnehmen und dann Aufnehmen der Wirklichkeit und Nähe Gottes. Bei Simone Weil ereignete sich dies vor allem in der offenen Begegnung mit dem Schönen einerseits, mit dem Leid in der Welt andererseits. Daraus ergab sich Schritt für Schritt der Weg, der sie auf die Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus zuführte. Bei Hans Urs von Balthasar kam es zur gläubigen Wahrnehmung des Tragens des Leids und der Sünde durch Gott selbst, der sich in der Menschwerdung des Sohnes Gottes und in seinem Abstieg in die Welt des Todes und der Gottesferne als der Gott des Lebens und der Liebe offenbarte und bewährte.

Philosophische und theologische Grundentscheidungen haben das Leben und Wirken der beiden Gestalten bestimmt. Beide haben sie in alle Richtungen hin entfaltet und dann in zahlreichen Texten ausgiebig festgehalten und so bekannt gemacht. Was sich in ihnen zeigt, wurde im vorliegenden Buch Zug für Zug nachgezeichnet. Die Vf.in hat es in hochdifferenzierter und das Thema erschöpfender Weise getan. Im Zentrum ihrer Ausführungen geht es um „Die ästhetische Dimension der Logik der Liebe“ (195–465). Sie wird zunächst aus den Texten Simone Weils erhoben – „Die Logik der Liebe als ästhetische Dimension bei Simone Weil“ (199–378). Darauf folgt die Nachzeichnung der Position von Balthasars – „Die Logik der Liebe als ästhetische Dimension bei Hans Urs von Balthasar“ (379–465). Diesem rekonstruktiven Hauptteil ist ein einführender Teil vorgelagert. In ihm zeichnet die Vf.in die Lebensläufe und die Werkgestalten Weils und von Balthasars nach (63–194). Die Ausführungen der Vf.in münden in ein abschließendes Kapitel ein, in dem sie eine „Synthese“ der Einsichten und Absichten der beiden von ihr dargestellten und gedeuteten Personen und ihrer Gedankenwelten vorlegt (467–530). Die Berührungen, ja Überschneidungen zwischen ihnen kommen dabei ebenso zur Sprache wie die verbleibenden Abstände.

Die Frage, wie der Mensch sich dem letzten Geheimnis der Welt und des Lebens nähern und schließlich öffnen kann, ist jederzeit und allerorten aktuell. Sich ihr im Kontext des hinter uns liegenden Jahrhunderts und der abendländischen Kultur in persönlicher und zugleich für andere mitvollziehbarer Weise gestellt zu haben, waren auf je ihre Weise das Charisma und das Thema des Lebens der beiden von der Vf.in noch einmal in Erinnerung gerufenen Gestalten. Sie hat damit eine Studie vorgelegt, die ihren Leser dazu anregt, die eigenen Wege der Öffnung auf Gott und dessen Wirken zu reflektieren und – gegebenenfalls – zu korrigieren. In diesem Sinn bedeutet die Lektüre des Buches eine zwar anstrengende und Geduld fordernde, aber dann doch auch anregende und aufbauende Zeitinvestition.

W. LÖSER SJ

4. Praktische Theologie

RELIGIONSUNTERRICHT IN DER RELIGIÖS PLURALEN GESELLSCHAFT. Herausgegeben von *Burkhard Kämper* und *Klaus Pfeffer* (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche; 49). Münster: Aschendorff 2016. X/222 S., ISBN 978–3–402–10567–2.

Zum dritten Mal in der Geschichte der „Essener Gespräche“ befasste sich das 49. „Essener Gespräch“ unter der Überschrift „Religionsunterricht in der religiös pluralen Gesellschaft“ mit dem Themenfeld des schulischen Religionsunterrichts. Angesichts veränderter Rahmenbedingungen und neuer Herausforderungen (wie z. B. dem deutlichen Rückgang von Schülern mit christlichem Bekenntnis bei einem gleichzeitig gestiegenen Anteil muslimischer Schüler) ging es bei dem 49. „Essener Gespräch“ ganz generell um die Frage, wie der Religionsunterricht auch unter veränderten gesellschaftlichen Vorzeichen zukunftsfähig gehalten werden kann.

Rechnet man die beiden Kurzreferate von *C. P. Sajak* (Statement aus der Sicht der katholischen Religionspädagogik, 112–116) und *M. Richter* (Statement aus der Sicht des evangelischen Kirchenrechts, 116 f.) ab, so enthält der vorliegende Band fünf Aufsätze. *St. Koriob* macht den Anfang (Der Auftrag des Religionsunterrichts nach Art. 7 Abs. 3 GG, 7–33). Art. 7 Abs. 1 GG gibt dem Staat ein umfassendes Gestaltungsrecht über das gesamte Schulwesen. Mit Art. 7 Abs. 3 GG integriert der säkulare Staat konfessionellen Religionsunterricht in die öffentliche Schule. Es geht um ein Bildungs- und Erziehungselement, das dem Staat nicht selbst zur Verfügung steht, wohl aber zu seinem Erziehungsauftrag gehört. – Ethikunterricht als Ersatzunterricht ausschließlich für diejenigen, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben oder keiner (Religionsunterricht anbietenden) Religionsgemeinschaft angehören, ist verfassungsrechtlich problematisch und schwächt den Religionsunterricht. Religionsunterricht ist Dienst des Staates für die Religion, Ethikunterricht fällt dagegen in die (umfassende) Erfüllungsverantwortung des Staates. – Religionsunterricht bedeutet die bewusste Hereinnahme der dem Staat vorausliegenden und von ihm getrennten, ihm möglicherweise auch kritisch begrenzenden religiösen Kraft in die Schule. Das darf der Staat mit der Hoffnung verbinden, es trage zur Bildung von Persönlichkeiten bei, die über die Auseinandersetzung mit der eigenen Religiosität in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll mit den ethischen und kulturellen Grundlagen einer freien Gesellschaft umzugehen.

Den zweiten Vortrag hielt *F. Schweitzer* (Die [Selbst-]Verantwortung der Kirchen für die Ausbildung eines Propriums und einer religiösen Identität für den Religionsunterricht aus religionspädagogischer Sicht, 59–70). Seine Meinung lässt sich ganz kurz so zusammenfassen: In der Praxis wird eine Mitverantwortung der Kirchen für den Religionsunterricht, wie er in Art. 7 Abs. 3 GG vorgesehen ist, mit dem nach Konfessions- und Religionszugehörigkeit getrennt erteilten Religionsunterricht gleichgesetzt und zunehmend problematisiert. Vielfach wird auf nach Konfessionen unterschiedene Gruppen verzichtet und stattdessen der Unterricht einfach im Klassenverband erteilt. Hinter dieser Tendenz stehen praktische Probleme der Unterrichtsorganisation, weiterreichend aber Plausibilitätsprobleme angesichts einer zunehmend religiös-weltanschaulich pluralen Schülerschaft. Da der ohne kirchliche Zustimmung im Klassenverband erteilte Religionsunterricht eine deutliche Erosionstendenz bedeutet und sogar begünstigt, sind zum einen klare offizielle Regelungen zur Kooperation im Sinne einer Vereinbarung zwischen den Kirchen erforderlich, wie sie bislang nur in Niedersachsen und Baden-Württemberg erreicht worden sind. Zum anderen sollten die evangelisch-katholischen Kooperationen im Religionsunterricht, aber auch die interreligiösen Kooperationsformen, wissenschaftlich begleitet und evaluiert werden. Schließlich sollten auch die kirchlichen Stellungnahmen zum Religionsunterricht deutlicher auf das Bildungsziel der *Pluralitätsfähigkeit* eingestellt sein, als es bislang der Fall ist. – Schon hier sei (vom Rez.) vermerkt, dass die Thesen von Schweitzer den Thesen von Rees, der gleich anschließend dargestellt werden soll, (mindestens zum Teil) widersprechen. Darüber gab es eine heftige Diskussion, die hier aber nur angedeutet werden kann. Man lese in diesem Zusammenhang die Wortmeldung von Bischof *F.-J. Overbeck* (122 f.). Dessen zentrale These lautet: „Es gibt das Christentum nur als Kirche. Deswegen ist jedes Plädoyer für eine wie auch immer geartete Form von christlichem Religionsunterricht eine Illusion“ (122).

Den dritten Vortrag hielt *W. Rees* (Die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für den katholischen Religionsunterricht, 75–106). Der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule hat in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich in der Verfassung, aber auch in der einfachen Gesetzgebung und in den Konkordaten und Kirchenverträgen eine gute Verankerung und rechtliche Absicherung gefunden. Der Staat anerkennt damit das öffentliche Wirken der Kirchen und Religionsgemeinschaften und drängt den religiös-weltanschaulichen Bereich nicht in das Private ab. Die aktuelle Situation des konfessionellen Religionsunterrichts ist durch diverse *Probleme und Schwierigkeiten* gekennzeichnet: Abmeldezahlen, Mangel an Lehrkräften, Säkularisierung, Entchristlichung, Pluralisierung, Gegenstimmen von gesellschaftlicher und politischer Seite. Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 befasst sich mit dem schulischen Religionsunterricht im Abschnitt über die katholische Erziehung, der sich innerhalb des III. Buches des CIC über den Verkündigungsdienst der Kirche befindet. Der kirchliche Gesetzgeber bringt

damit deutlich zum Ausdruck, dass auch der schulische Religionsunterricht im Dienst der Glaubensverkündigung steht. Durch die klare Abhebung von Predigt und Katechese macht er aber ebenfalls deutlich, dass Katechese und Religionsunterricht diese Aufgabe auf je verschiedene Weise zu erfüllen haben. Religionsunterricht findet somit am Ort und unter den Bedingungen der Schule statt. – Das kirchliche Recht fordert einen konfessionell verankerten, von der Kirche geleiteten und beabsichtigten Religionsunterricht, der ökumenisch offen und interreligiös ausgerichtet ist. Die Bekenntnisbindung von Lehre und Lehrer ist absolut verbindlich. Eine rechtlich geordnete Öffnung für konfessionsfremde Schüler und rechtlich geregelte interkonfessionelle Kooperationen werden ermöglicht. Notwendig erscheint eine klare Positionierung der Bischöfe und der Bischofskonferenzen. Angesichts weitergehender Überlegungen ist zu fragen, ob Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die ihnen seitens der Verfassung gewährten Rechte verzichten sollten. Unbestritten bleibt, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften im schulischen Religionsunterricht *Profil* zeigen dürfen und dies auch tun müssen.

Das vierte Referat hielt *I. H. Yavuzcan* (Muslimische Erwartungen an einen Religionsunterricht in Deutschland und ihre religionspädagogische Umsetzung, 135–147). Die Muslime in Deutschland stehen vor der Herausforderung, eine Rolle für den Islam und für sich außerhalb der klassischen islamischen Länder zu definieren. Sie müssen sich in dreierlei Hinsicht neu verorten – in Bezug auf das Einwanderungsland, in Bezug auf das Herkunftsland und in Bezug auf den globalen Islam. – Das Bild des Islam in Europa ist durch gegensätzliche Strömungen und Richtungen charakterisiert. Neben der konstatierten pluralen Identität beziehen sich die Stimmen und Positionen aufeinander; ergänzen oder widersprechen sich. Daraus, dass sich Muslime auf unterschiedliche Art und Weise zu verorten versuchen, erwachsen verschiedene Antworten, aber auch verschiedene Erwartungen. Medien und Politik wirken auf diese ein. Politiker äußern die Hoffnung, dass der Islamunterricht verhindern kann, dass sich jugendliche Muslime radikalieren. Der islamische Religionsunterricht soll demnach die religiöse Identitätsbildung und Entwicklung unterstützen, die Schüler konfliktfähig machen und helfen, verschiedene Glaubensüberzeugungen aufeinander zu beziehen und zu respektieren.

Der letzte Aufsatz stammt von *J. Oebbecke* (Die rechtliche Ordnung des islamischen Religionsunterrichts in Deutschland – Stand und Perspektiven, 155–175). Für den Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG und die nach dieser Regelung konstitutive Kooperation mit dem Staat ist die diffuse organisatorische Gestalt des Islam in Deutschland von Bedeutung. Die organisatorischen Differenzen spiegeln gelegentlich religiöse Unterschiede, meistens jedoch nur die unterschiedliche nationale und sprachliche Herkunft, bei den Muslimen mit türkischem Hintergrund gelegentlich auch politische, vor allem religionspolitische Ausrichtungen. Für die Zukunft der religionsverfassungsrechtlichen Ordnung in Deutschland ist die Integration des Islam von großer Bedeutung. Ob und wie sie gelingt, wurde und wird vor allem am Religionsunterricht ausgetragen. Bei aller Vorsicht zeigt die bisherige Bilanz für den islamischen Religionsunterricht, dass das Religionsverfassungsrecht die Probe auf seine Anpassungsfähigkeit besteht. In den letzten Jahren weist die Entwicklung über den Religionsunterricht hinaus eine erhöhte Dynamik auf.

Ich habe diesen Band der „Essener Gespräche“ mit viel Gewinn gelesen. Er bewegt sich auf höchstem Niveau. Die Schwierigkeiten, die den Religionsunterricht bedrängen, sind allerdings beträchtlich. Daher versteht man auch die Dissonanzen und Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Teilnehmern der Tagung. Es wird wohl nicht das letzte Mal gewesen sein, dass die „Essener Gespräche“ über den Religionsunterricht diskutieren müssen.

R. SEBOTT SJ